

Prof.Dr.Gerald Spindler,
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN



Verantwortlichkeit und Haftung von Intermediären

3. Dezember 2015

Ausgangsproblematik

- Automatisierte Vorgänge
- Kontrollen von Inhalten oftmals schwierig bzw. unmöglich (Grafiken; Verschlüsselung etc.)
- Anonymität und Feststellung der Identität
- Globalität
- Balance zwischen gewünschten Geschäftsmodellen und Rechtsverfolgung

Rechtliche Grundlagen

- Art. 12 ff. E-Commerce-Richtlinie bzw. §§ 7 ff. TMG
 - Access-Provider
 - Host-Provider
 - Suchmaschinen
 - Hyperlinks
- Art. 8 Enforcement-Richtlinie
- § 97 UrhG - § 1004 BGB
- Konzept Störerhaftung und Fortentwicklung
- Einfluß Verfassungsrecht: Kommunikationsfreiheiten – Eigentumsschutz Urheber

Europarechtliche Grundlagenentscheidungen

- EuGH L`Oreal v. ebay Ur. v. 12.7.2011 - C-324/09:
 - Neutralität des host-Providers entscheidend
 - Hilfen bei Verkauf möglicherweise Verletzung der Neutralität
 - Ggf. auch Pflicht zur Identitätsfeststellung
 - Konsequenz: nationale Regelungen für Unterlassungspflichten zulässig, aber VHM-Grundsatz!
- EuGH Ur. v. 24.11.2011 - C-70/10 Scarlet Extended (identisch mit netlog-Entscheidung (Soziale netzwerke))
 - keine Prüfpflichten des Access Providers (auch host providers) bei massenhaften ungewissen Verletzungen! (in casu: unbestimmter Unterlassungsantrag!)
 - Betonung der Grundrechte der Informationsfreiheit Dritter und Überwirkung auf Stellung des Providers
- EuGH Ur. v. 27.3.2014 - C-314/12 UPC Telekabel: Störerhaftung von Access Providern anerkannt – aber restriktiv: Interessenabwägung mit Nutzern erforderlich, prozedurale Absicherung

Eigene Inhalte – fremde Inhalte

- Neutrale Geschäftsmodelle EuGH L`Oreal – RefE zum TMG
- User Generated Content, BGH vom 12.11.09 I ZR 166/07 „Marions Kochbuch“ - Sich zu eigen machen bereits dann, wenn
 - Fremde Inhalte auf Richtigkeit überprüft werden
 - Nutzungsrecht eingeräumt werden
 - Selbst dann, wenn für Dritte erkennbar, dass fremde Inhalte vorliegen
 - Helfen Disclaimer? Nein

Internetforen und Auktionsplattformen

- Internet-Versteigerung II, BGH Urt. 19.04.07 - I ZR 35/04 – vorbeugende Unterlassungsklage
- Jugendschutz ebay, BGH Urt. 12.07.2007 - I ZR 18/04 Konkretisierung der Pflichten, Server als Gefahrenquelle
- BGH Urt. v. 22.7.2010 – I ZR 139/08 – Kinderhochstühle im Internet: Beteiligung an Rechtsverfolgungsprogramm zumutbar (ebay – VERO)
- BGH vom 17.12.10 V ZR 44/10
 - Keine Haftung von Plattform für Fotos von Gebäuden, nur bei erkennbarer Eigentumsverletzung
 - analoge Anwendung auf § 1004 BGB der Grundsätze zur urheberrechtlichen und markenrechtlichen Störerhaftung
 - Keine zumutbare Kontrolle auf genehmigte Fotografien
- BGH 18,11.2010 – I ZR 155/09 – Sedo: keine Haftung eines Domain-Parking-Unternehmens für Internetseiten/Werbelinks seiner Kunden (ohne Kenntnis etc.)
- Persönlichkeitsrecht, BGH Urt. 27.3.2007 – VI ZR 101/06, keine Subsidiarität; BGH Urt. 14.5.2013 – VI ZR 269/12 – Autocomplete: eigene Inhalte (!), dennoch wie Host-Provider behandelt; aber nur konkrete Hinweise (offen wie gleichartigen Verletzungen verfahren werden soll)

WLANs

- Haftung für offene W-LAN, BGH vom 12.05.10 | ZR 121/08 „Sommer unseres Lebens“, - jetzt RefE § 8 TMG
- Sehr reduzierte Pflichten bei Minderjährigen BGH 15.11.2012 | ZR 74/12 „Morpheus“, erst recht nicht bei volljährigen Teilnehmern im Familienverbund BGH Urteil v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 – NICHT aber anwendbar auf alle offenen WLANs oder Betrieb, WG etc.

Bedeutung von Rechtsverfolgungsprogrammen

- BGH Urt. v. 22.7.2010 – I ZR 139/08 – Kinderhochstühle im Internet: Beteiligung an Rechtsverfolgungsprogramm zumutbar (ebay – VERO)
- S. andererseits BGH Rapidshare
- Offen: Youtube Content-ID-Systeme
- Blogger-Haftung, BGH Urt. v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10, quasi: notice-and-take down
- Notice-and-stay down als Problem

Geschäftsmodelle und Prüfpflichten

- BGH, Urteil vom 12. Juli 2012, I ZR 18/11 – Alone in the dark sowie BGH 15.8.2013 I ZR 80/12 File-Hosting-Dienst:
 - Teilnehmerhaftung erwogen, aber mangels Vorsatz für konkrete Haupttat abgelehnt
 - Geschäftsmodell nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt
 - Aber: Rechtsverletzungen wahrscheinlich (anders als Alone in the dark), da auf Downloadhäufigkeit und Anonymität angelegt
 - Keine anlasslose, aber anlassbezogene Überwachungspflicht
 - Allein sog. MD5-Filter nicht ausreichend, da nur inhaltsgleiche Dateien erfasst werden
 - Anders als Kinderhochstühle: Lösch-Interface genügt nicht, da gleichartige Rechtsverletzungen nicht verfolgt werden können – zudem Anonymität hinderlich, Identität kann nicht festgestellt werden
 - händische Kontrolle von externen Linklisten zumutbar! – gilt auch für 4.800 gerügte Links, nicht nur einstellige Zahl
 - Pflicht Suchmaschinen, Webcrawler oder Durchsuchen von Twitter etc. einzusetzen, um gleichartige Rechtsverletzungen in Linksammlungen zu finden – allgemeine Marktbeobachtungspflicht
 - Unklar, ob nunmehr trotz § 13 VI TMG Gebot zur Identitätsfeststellung besteht

Rechtsverfolgung als Allheilmittel?

- Plattformregulierung/Haftung ist keine Frage nur des UrhR!
- Abkehr von allgemeinen Haftungsprivilegierungen?
Stattdessen sektorspezifische Regelungen
- Ständige Verfeinerung von Prüfpflichten durch Kasuistik?
Warten auf den BGH – auf den EuGH?
- § 10 Abs.2 RefE TMG als „Wiedereinführung“ von
allgemeinen Überwachungspflichten?
- Notice-and-stay down – Problem der Kerntheorie

Ko-Regulierung?

- Rolle der Ko-Regulierung
 - Kartellrechtliche Probleme
 - Schaffung von Standards, die prima-facie Konkretisierung für Gerichte schaffen
 - Staatlich kontrollierte, aber von den Stakeholdern geschaffene Standards, die spezifisch für die Branchen und Geschäftsmodelle sind („I had a dream“)

Access-Provider

- Spezialproblem: Sperrverfügungen gegen Access-Provider
- Altes und generelles Problem: Löschen statt Sperren (nicht erst seit 2015...) – Hase und Igel-Spiel
- Oft verkannt: Trilaterales Verhältnis Nutzer/Content-Anbieter – Access Provider – Geschädigter
- Prozedurale Absicherung von EuGH gefordert
- Offene WLANs: § 8 TMG-E

Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung – Host- Provider

- Reformvorschlag: SE bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit –
 - ABER: das gibt es schon, § 10 TMG!
 - Häufiges Problem in der EU: was ist Kenntnis? Wie spezifisch muss sie sein?
 - Kenntnis von Umständen vs. Allgemeine Überwachungspflicht
 - Auch hier: Ko-regulierte Standards als Hilfsmittel
- Loi HADOPI: Warnhinweise – sinnvoll/Empirie?
- Haftungsprivilegierung ohne Anreize? Automatisierte Rechtsverfolgungssysteme (ohne Kosten für Rechteinhaber!) als Voraussetzung für Haftungsprivilegierung

Anonymität - Schrankenlösung

- Anonymität – heilige Kuh?
 - Kein Grundrecht auf Anonymität – Pseudonymität genügt
 - Verhältnis zur Haftung: subsidiäre Haftung von Plattform wenn Rechtsverfolgung unmöglich gemacht wird
- Schrankenlösung (Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung) verknüpft mit Abgabepflicht von Plattformen
 - Für sog. Kulturflatrate bezogen auf den Traffic: mehr als 10fache des Umsatzes der gesamten Contentindustrie!
 - Probleme der Ermittlung welche Urheber profitieren sollten?
 - welche Plattformen? Auch Suchmaschinen?
 - Vergütung: kann nicht an Schaden anknüpfen – ökonomischer Unsinn, Schaden ist mit Haftung verknüpft, Abgaben sind pauschaliert
- Alternative: Standardisierte Mikro-Lizenzen